

BGer 2C 1081/2019 vom 11. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1081_2019

FR: TF 2C 1081/2019 du 11 février 2020

IT: TF 2C 1081/2019 del 11 febbraio 2020

Regeste

Aufenthaltbewilligung (Verwarnung) | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

A._____ (geboren 1981) ist Staatsangehöriger der Elfenbeinküste. Er reiste am 10. März 2003 illegal in die Schweiz ein und erhielt nach der Heirat mit einer Schweizerin eine Aufenthaltbewilligung, die auch nach Aufgabe des ehelichen Zusammenlebens regelmässig verlängert wurde. Weil er bis Ende April 2018 Schulden von über Fr. 130'000.-- angehäuft hatte, verwarnte ihn das Migrationsamt des Kantons Zürich mit Verfügung vom 28. August 2018. Die dagegen erhobenen kantonalen Rechtsmittel blieben erfolglos; zuletzt wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde am 11. Dezember 2019 ab.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 28. Dezember 2019 wandte sich A._____ an das Bundesgericht. Dieses wies ihn mit Schreiben vom 6. Januar 2020 darauf hin, dass seine Eingabe den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge und er sie innerhalb der noch laufenden Beschwerdefrist verbessern müsse. Eine verbesserte Eingabe wurde in der Folge nicht eingereicht.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe.

E. 2.2

Aus der Eingabe des Beschwerdeführers vom 28. Dezember 2019 ergibt sich lediglich, dass er "Berufung" gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts erhebe. Sie enthält weder einen Antrag noch eine Begründung und genügt deshalb den gesetzlichen Anforderungen offensichtlich nicht. Eine Verbesserung der Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist ist trotz Aufforderung nicht erfolgt. Auf die Beschwerde ist deshalb im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.